

Verhalten bei Schulunfällen / Merkblatt für Eltern und volljährige Schüler Stand 11.02.2011

Alle Schüler in Hessen sind bei der gesetzlichen Unfallkasse Hessen versichert. Bei Schulunfällen werden die Kosten nicht von der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung übernommen. In diesen Fällen trägt die Unfallversicherung die entstehenden Behandlungskosten. Siehe auch www.unfallkasse-hessen.de.

In der Waldorfschule Frankfurt wird im Falle eines Schulunfalls Erste-Hilfe geleistet, wenn möglich, durch ausgebildete Ersthelfer oder auch von der Schulärztin.

Bei Bagatellverletzungen erhalten die Schüler einen Wundverband und gehen wieder in den Unterricht. Ansonsten werden die Eltern über den Unfall informiert und gebeten zur Schule zu kommen und sich um die weitere Versorgung ihrer Kinder zu kümmern (die Eltern sind verpflichtet der Schule eine Telefonnummer mitzuteilen, unter der sie im Falle einer Verletzung ihres Kindes erreichbar sind).

Bei schweren Verletzungen, die keinen Zeitverlust zulassen, wird der Notarztwagen angefordert.

Es liegt in der Entscheidung der Eltern, ob sie bei einem Schulunfall ihres Kindes den Hausarzt, einen niedergelassenen Durchgangsarzt (D-Arzt), die chirurgische Ambulanz einer Klinik oder die berufsgenossenschaftliche Unfallklinik aufsuchen. D-Ärzte sind von den Landesverbänden der Berufsgenossenschaften bestellte Fachärzte für Chirurgie oder Orthopädie mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen auf dem gesamten Gebiet der Unfallmedizin. Alle Genannten sind berechtigt einen Schulunfall mit der Unfallkasse Hessen abzurechnen. Auch der Hausarzt ist berechtigt kleinere Verletzungen über mehrere Konsultationstermine zu versorgen. Bei schwereren Verletzungen wird er das verunfallte Kind an einen D-Arzt weiterleiten.

Die Erstversorgung in der Schule ersetzt nicht die Verantwortung der Eltern, über das weitere Vorgehen und insbesondere über die Notwendigkeit einer ärztlichen Konsultation zu entscheiden. Mit den Mitarbeitern der Schule besteht kein Behandlungsvertrag. Auch die Schulärztin leistet lediglich Erste Hilfe. Sollten die Eltern mit der Schulärztin ausdrücklich eine Vereinbarung über die Weiterbehandlung des Kindes treffen, wird sie als von den Eltern beauftragte Ärztin und nicht als Schulärztin tätig.

Wenn Eltern zur Behandlung eines Schulunfalls einen Arzt konsultieren, müssen sie die Schule davon in Kenntnis setzen, da in diesem Fall eine Unfallmeldung erfolgen muss. Alle anderen Schulunfälle werden in einem Verbandbuch, das die Unfallversicherung der Schule übergeben hat, dokumentiert. Sollten Eltern vergessen haben, die Schule von der ärztlichen Behandlung zu unterrichten, setzt sich die Unfallkasse mit der Schule in Verbindung und fragt die Unfalldaten nachträglich ab. Das Verbandbuch wird fünf Jahre aufbewahrt, entsprechend der Vorgabe der Unfallkasse.

Schüler, die ohne schulische Veranlassung das Schulgelände verlassen (z.B. zum Rauchen), sind während dieser Zeit nicht unfallversichert. Auch der Weg zum Raucherplatz ist nicht versichert.